

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 451/10

52 Ca 546 a/10 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 10.11.2010

Gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2010 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 22.07.10 – 52 Ca 546 a/10 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Rahmen einer Drittschuldnerklage um Zahlungsansprüche des Klägers, gestützt auf die Verschleierung von Arbeitseinkommen.

Der Kläger ist im Besitz einer titulierten Forderung über 8.565,04 EUR zuzüglich Zinsen und Kosten, gerichtet gegen den Schuldner H... R.... Dieser ist der Ehemann der Beklagten. Der Kläger erwirkte mit Datum vom 11.02.2010 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichtes M..., gerichtet u. a. auf die Pfändung von Arbeitseinkommen.

Der Schuldner R... ist am 13.06.1944 geboren. Er bezieht Altersrente in Höhe von 453,09 EUR. Er lebt mit seiner Ehefrau auf dem B..hof in S... in Gütertrennung und ist über diese krankenversichert. Der B..hof steht im Eigentum der Tochter des Schuldners und wurde von der Beklagten angemietet. Diese betreibt dort eine Pferdeaufzucht. Sie verfügt über kein Personal.

Mit Datum vom 31.03.2010 reichte der Kläger die vorliegende Drittschuldnerklage ein, mit der Arbeitseinkommen des Schuldners abgeführt werden soll. Er hat stets behauptet, es sei von einer Verschleierung eines tatsächlich geschuldeten Nettoverdienstes von mindestens 1.600,-- EUR monatlich auszugehen, da der Schuldner ganztätig auf dem Hof der Beklagten tätig sei.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 22.07.2010 die Klage abgewiesen. Das ist im Wesentlichen mit der Begründung geschehen, der Kläger habe weder die Erbringung einer regelmäßigen Arbeitsleistung des Herrn R... auf dem B... in Vollzeit noch die Angemessenheit der Vergütung von 1.600,-- EUR netto monatlich dargelegt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Gegen dieses dem Kläger am 19.08.2010 zugestellte Urteil hat er am 30.08.2010 Berufung eingelegt, die am 22.09.2010 begründet wurde.

Der Kläger behauptet nach wie vor, der Schuldner R... stehe faktisch in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Er arbeite vollschichtig ganztags und bekomme nur zur Gläubigerbenachteiligung kein Einkommen. Die Beklagte habe noch 2009 selbst angegeben, sie habe eigene monatliche Einkünfte in Höhe 2.000,-- EUR. Die Beklagte müsse dem Schuldner, der quasi als Landwirtschaftsmeister für sie arbeite, an sich mindestens eine Vergütung in Höhe von 1.600,-- EUR netto zahlen. Der Schuldner führe alle züchterischen, wirtschaftlichen und sonstigen Vertragsverhandlungen für die Beklagte. Er trete gleich einem Inhaber bzw. Geschäftsführer auf und sei objektiv der Betreiber. Von 453,09 EUR könne niemand leben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 22.07.2010 – Az. 52 Ca 546 a/10 - abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger pfändbare monatliche Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis der Beklagten mit ihrem Ehemann, beginnend mit März 2010 in Höhe von je monatlich 500,-- EUR jeweils spätestens bis zum dritten Werktag des folgenden Monats zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Der Schuldner stehe in keinem Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Er sei dort nicht erwerbstätig, gehe vielmehr nur seinem privaten Hobby nach und unterstütze seine Ehefrau. Diese gewähre ihm ergänzend zu seiner bezogenen Rente Naturalunterhalt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Berufungsbegründungsfrist auch begründet worden. In der Sache konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

Das Arbeitsgericht hat zutreffend die Zahlungsklage abgewiesen und im Wesentlichen darauf abgestellt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen eines verschleierten Einkommens nicht seitens des Klägers substantiiert dargelegt worden ist. Dem folgt das Berufungsgericht. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Lediglich ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

1. § 850 h Abs. 2 ZPO schützt das Interesse eines Vollstreckungsgläubigers an der Durchsetzung seiner Forderung gegen einen Schuldner, der für einen Dritten arbeitet oder sonst Dienste leistet, ohne eine entsprechende angemessene Vergütung zu erhalten. Die Vorschrift behandelt diesen Dritten beim Vollstreckungszugriff des Gläubigers so, als ob er dem Schuldner zu einer angemessenen Vergütung verpflichtet sei (BAG vom 23.04.2008 – 10 AZR 168/07 – zitiert nach Juris, Rz. 13). Die Begriffe der unverhältnismäßig geringen Vergütung und der angemessenen Vergütung in § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO sind unbestimmte Rechtsbegriffe (BAG a. a. O., Rz. 16; BAG vom 12.03.2008 – 10 AZR 148/07 – zitiert nach Juris, Rz. 24). § 850 h Abs. 2 ZPO erfasst alle Fälle unbelohnter oder gering vergüteter Dienstleistung. Insoweit ist stets zu prüfen, ob es sich um Dienste handelt, für die nach allgemein herrschender Auffassung mit Rücksicht auf Art und Umfang die Zahlung einer Vergütung gerechtfertigt erscheint, weil solche Dienste allgemein nur gegen Vergütung geleistet werden (Zöller-Stöber, Kommentar zur ZPO, Rz. 3 zu § 850 h ZPO).

2. Bei der Festsetzung einer angemessenen Vergütung im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO muss das Gericht zunächst anhand des einschlägigen Tarifvertrages die für Dienste, wie sie der Schuldner leistet, „übliche Vergütung“ ermitteln. Sodann muss das zwischen Arbeitgeber und Schuldner vereinbarte Arbeitsentgelt damit verglichen und festgestellt werden, ob der Schuldner gegen eine „unverhältnismäßig geringe“

Vergütung arbeitet. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann das Gericht eine „angemessene Vergütung“ festsetzen (BAG vom 24.05.1965, 3 AZR 287/64, zitiert nach Juris). Bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen (BAG vom 12.03.2008 – 10 AZR 148/07 – zitiert nach Juris, Rz. 25).

3. Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat das Arbeitsgericht mit Recht das Zahlungsbegehren des Klägers gegenüber der Beklagten abgewiesen.

a) Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers ist bereits nicht feststellbar, dass der Schuldner im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder sonstigen Dienstverhältnisses Leistungen erbringt. Der Kläger hat selbst vorgetragen, der Schuldner sei der wahre Betreiber des B..hofes und trete gleich einem Inhaber auf. Dann ist bereits § 850 h ZPO nicht einschlägig. Der Betreiber/Inhaber eines Betriebes ist regelmäßig nicht sein eigener Arbeitnehmer. Er ist selbstständig.

b) Ungeachtet dessen hat der Kläger nach wie vor auch nicht ansatzweise die tatsächlich behauptete „Arbeitsleistung“ als Landwirtschaftsmeister substantiiert dargelegt. Die von ihm benannten Zeugen zu den Aktivitäten des Schuldners zu vernehmen, hieße einen Ausforschungsbeweis durchführen, denn man müsste sich von diesen im Einzelnen schildern lassen, was der Schuldner von wann bis wann im Rahmen einer Arbeitswoche regelmäßig wiederkehrend macht. Eine derartige Vorgehensweise ist unzulässig.

Es fehlt auch jegliches Vorbringen des Klägers zum zeitlichen Umfang der Aktivitäten des Schuldners auf dem B..hof.

c) Auch ist nicht ansatzweise dargelegt, woraus der Kläger die behauptete „übliche Vergütung“ in Höhe von 1.600,-- EUR netto ableitet. Die Summe ist schlicht „gegriffen“ und daher einem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich.

d) Letztendlich entspricht der vom Kläger als übliche Vergütung angeführte Betrag von 1.600,-- EUR auch bereits nach seinem eigenen Vorbringen nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten. Wenn die Beklagte monatlich eigene Einkünfte in Höhe von 2.000,-- EUR hat, wie der Klageschrift zu entnehmen ist, ist sie wirtschaftlich nicht in der Lage, eine Arbeitsvergütung in Höhe von 1.600,-- EUR netto an einen Arbeitnehmer zu zahlen. Auf diesen Betrag sind Abgaben geschuldet. Er ist auf eine Bruttovergütung hochzurechnen. Diesem Betrag müssten daher sowohl die von Arbeitnehmerseite zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben als auch die Arbeitgeberbeiträge hinzugerechnet werden. Der sich hieraus ergebende Betrag würde die eigenen Einkünfte der Beklagten übersteigen.

4. Aus den genannten Gründen ist der Berufung unter allen erdenklichen Gesichtspunkten der Erfolg versagt. Die Zahlungsklage ist zu Recht abgewiesen worden, so dass die Berufung zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, so dass die Revision nicht zuzulassen war. Vorliegend handelt es sich ausschließlich um eine Einzelfallentscheidung.

gez. ...

gez. ...

gez. ...